

Voraussetzungen zur Beförderung schwerbehinderter Menschen für Privatfahrten

1. Allgemeines

Der Landkreis Aurich führt den Fahrdienst mit
den freien Wohlfahrtsverbänden

den nach dem Personenbeförderungsgesetz zugelassenen
Taxiunternehmen, die über dementsprechende Fahrzeuge
verfügen,

durch.

2. Berechtigter Personenkreis

Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfreiheit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt sind, können am Fahrdienst teilnehmen. Dies gilt für alle Behinderte,

- a) die sich nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können oder
- b) die hinsichtlich der Art und Schwere der Behinderung Rollstuhlfahrern gleichzustellen sind.

Anspruchsberechtigt sind nur Schwerbehinderte, die ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen können und denen keine eigenen Kraftfahrzeuge zur Verfügung stehen bzw. in deren Haushalt keine geeigneten Kraftfahrzeuge vorhanden sind.

Die Berechtigten müssen ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Aurich haben.

Eine notwendige Begleitperson und erforderliche Hilfsmittel des Behinderten werden ebenfalls befördert.

3. Feststellung und Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes wird auf Antrag vom Sozialamt des Landkreises Aurich festgestellt. Als Nachweis für die Berechtigung dient grundsätzlich der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), der mit dem Antrag vorzulegen ist. In Zweifelsfällen zieht das Sozialamt eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Entscheidungsfindung bei.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt das Sozialamt einen Bescheid, der gleichzeitig als Fahrausweis anzusehen ist. Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.

Es bleibt den Berechtigten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit freigestellt, mit welcher der unter Punkt 1 genannten Organisationen und Unternehmen sie die Fahrten durchführen. Fahrtermine und -zeiten sind mit diesen zu vereinbaren. Jede Fahrt ist zu quittieren.

4. Inhalt und Umfang des Fahrdienstes

Ausgeschlossen sind Fahrten, für die andere Leistungsträger zuständig sind (z. B. Fahrten zum Arzt usw.).

In jedem Monat können höchstens vier Fahrten durchgeführt werden, wobei monatlich 200 km einschl. Leerfahrten nicht überschritten werden dürfen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von dieser Regelung möglich. Die Kosten der Fähr- und Schifffahrten werden ebenfalls übernommen.

Der Berechtigte entrichtet einen Kostenbeitrag von 0,15 DM pro Kilometer, mindestens jedoch eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 DM. Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für die Leerfahrten und für die Anfahrtswege, soweit diese gesondert berechnet werden.

Hin- und Rückfahrt gelten als eine Fahrt, wenn die Fahrten an einem Tag zurückgelegt werden.

Eine Übernahme der Kosten ist nicht möglich, wenn die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG überschritten wird oder wenn nach § 88 BSHG verwertbares Vermögen einzusetzen ist.

6. Abrechnung der Fahrten

Der Landkreis Aurich rechnet direkt die Fahrtkosten vierteljährlich mit den unter Punkt 1 genannten Organisationen und Unternehmen ab. Die Organisationen und Unternehmen stimmen die Beförderungskosten vorher mit dem Landkreis Aurich ab. Soweit möglich, sind Beförderungen oder Abrechnungen zusammenzufassen.

Eine Schadenshaftung des Landkreises für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Fahrdienst für Behinderte tritt nicht ein.

Hinweise:

- Hier geht es um Privatfahrten und nicht um Krankentransporte.
- Die Kostenbeiträge unter Pkt. 4, Abs. 3 sind noch in DM ausgewiesen. Sie werden aber direkt umgerechnet in Euro.